

Sitzung vom 22. Februar 2012 / Geschäft Nr. 4

## Bericht und Antrag Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- Die Anzahl Departemente wird reduziert. Neu bestehen 7 Departemente. Bisher waren es 8 Departemente.
- Die Anzahl der Kommissionen wird reduziert. Neu werden 9 Kommissionen mit 63 Sitzen geschaffen. Bisher waren 13 Kommissionen mit 85 Sitzen aktiv.
- Die Anzahl der Verwaltungsabteilungen wird erhöht. Neu wird eine Bildungsabteilung geschaffen. Damit bestehen künftig 5 Verwaltungsabteilungen.
- Die Besoldung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums wird erhöht. Der Einstiegslohn wird von Fr. 165'000.00 auf rund Fr. 176'600.00 erhöht.
- Die Entschädigung des Gemeinderates wird gegen oben angepasst. Die Jahresentschädigung für das Vizepräsidium wird von Fr. 30'610.00 auf rund Fr. 38'260.00 und die der übrigen Mitglieder von Fr. 22'960.00 auf Fr. 30'610.00 erhöht.
- Die Sitzungsgelder für die Behördenmitglieder (Grosser Gemeinderat, Kommissionen) werden erhöht.
- Einzelne Zuständigkeiten werden auf die Verwaltung übertragen.

Eine Reduktion des Gemeinderates auf 5 Mitglieder ist in dieser Revision nicht vorgesehen. Der Gemeinderat beabsichtigt, diese Frage in der Legislatur 2013 – 2016 näher zu prüfen.

Auslöser für die Überprüfung war die Motion von Heinz Buser und Mitunterzeichnende betreffend "Gleiche Chancen für alle ein Gemeinderatsmandat zu übernehmen". Gleichzeitig wurde ebenfalls die Motion von Urs Graf betreffend "Die Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten" behandelt.

Formell hat der Grosse Gemeinderat über die Reglementsänderungen und die Vorstösse zu entscheiden. Die Organisation der Departemente und der Verwaltung ist grundsätzlich Sache des Gemeinderates.

Die neue Organisation soll auf den 1. Januar 2013 beziehungsweise 1. Februar 2013 (Kommissionen) in Kraft treten.

### 2. Ausgangslage

In der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. Februar 2011 wurde die Motion von Heinz Buser und Mitunterzeichnende mehrheitlich überwiesen. Der Gemeinderat wurde damit beauftragt, dem Parlament eine Vorlage für eine Neuorganisation zu unterbreiten. Der

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	1 von 10

Motionär verlangt, dass der Gemeinderat eine Aufgabenüberprüfung durchführt und ein miliztaugliches Modell mit einer Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Gemeinderäte von 20 % eines Vollamtes vorlegt.

Damit die Parteien für die Gesamterneuerungswahlen 2012 wissen, wie die Neuorganisation aussieht, muss der Grosse Gemeinderat die organisatorischen Grundlagen spätestens bis Frühling 2012 schaffen.

### 3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat die Vernehmlassungseingaben der Parteien zur Kenntnis genommen, einer politischen Würdigung unterzogen und einzelne Anpassungen vorgenommen. Die Vernehmlassungseingaben und die darauf gründenden Anpassungen sind dokumentiert (Beilagen 10 - 17) und werden sowohl den Parteien wie auch den Parlamentsmitgliedern zugestellt.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vernehmlassung sind:

#### Reglement über die ständigen Kommissionen

- Artikel 15: Per 1. Januar 2012 traten Änderungen im kant. Sozialhilfegesetz in Kraft, welche die Aufgaben der Sozialbehörde betreffen.
- Artikel 16: Redaktionelle Änderungen.
- Artikel 24: Redaktionelle Änderungen.

#### Besoldungsreglement für Behördenmitglieder

- Artikel 6: Die feste Jahresentschädigung für das Vizepräsidium der Vormundschafts- und Sozialkommission sowie die Sitzungsgeldentschädigung für die Revision der Vormundschaftsrechnungen werden aufgehoben (infolge Neuregelung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern; Behördentätigkeit ist nicht mehr Gemeindeaufgabe).
- Artikel 8: Die Sitzungsgelder für Behördenmitglieder werden angepasst.

#### Schul- bzw. Bildungsreglement

- Die Kompetenz zur Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern verbleibt bei der Bildungskommission (Verzicht auf die Übertragung an die Abteilungsleitung Bildung). Hingegen obliegt der Abteilungsleitung Bildung künftig die Führung der Schulleitungen. Somit erfahren die Artikel 10 und 10a eine Änderung gegenüber der Vernehmlassungsversion.
- Die Kompetenz zur Bestimmung von Lagerleitungen verbleibt in der Kompetenz der Gesamtschulleitungskonferenz (Verzicht auf die Übertragung an die Abteilungsleitung Bildung). Demnach bleibt Artikel 22 unverändert gegenüber der heute gültigen Fassung und entfällt aus der Änderungsvorlage.
- Artikel 29b: redaktionelle Anpassung von Abs. 2.

### 4. Vorgehen

Der Gemeinderat und die Abteilungsleiter haben die Reorganisation im Rahmen der Klausur am 20. Mai 2011 behandelt. Als externer Berater wurde Ueli Seewer, service public ag, Bern, beigezogen (Moderation der Klausur und Analyse der aktuellen Organisation). Die Kommissionen wurden mündlich durch die Departementsvorstehenden über die Absichten orientiert. Die Federführung für das Projekt lag bei der Präsidialabteilung. Die Verwaltungsabteilungen wurden bei der Erarbeitung der Unterlagen miteinbezogen.

Bei der Aufgabenzuteilung wurde den Grundsätzen des Sachzusammenhangs, des politischen Gewichts und der gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung Rechnung getragen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	2 von 10

## 5. Rechtsgrundlagen

Art. 49 der Gemeindeverfassung  
Art. 54 Absatz 1, Buchstabe d) der Gemeindeverfassung  
Art. 55 Buchstaben a) und b)

## 6. Bezug zum Leitbild

Das Geschäft ist mit dem Leitbild vereinbar.

## 7. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

### 7.1 Allgemeines

Die Belastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder hängt stark vom Aufgabenbereich, den konkreten Aufgaben (Zuständigkeiten), Vorsitz von Kommissionen und Vertretungen ab. Selbstverständlich sind auch die Arbeitstechnik, die verfügbare Zeit und die Präferenzen entscheidend. Angestrebt wird eine gleichmässige Arbeitsbelastung von 20 %. Spitzen sind selbstverständlich immer möglich.

Eine allgemein gültige oder ideale Lösung der Organisationsform gibt es nicht. Die unterschiedlichen Lösungsformen haben sich sowohl aus historischen Gegebenheiten wie auch aus politischen Abwägungen entwickelt. Auch in der verwaltungswissenschaftlichen Literatur findet sich kein Konsens über ein konkrete "beste Lösung" wie eine Gemeinde optimal zu organisieren sei, das heisst, wie die Aufgaben auf die Zuständigkeitsbereiche der Exekutivmitglieder zu verteilen sind. Der Vergleich mit anderen Gemeinden lässt gleichwohl zentrale Gestaltungselemente für die Strukturierung erkennen: Neben den präsidialen Aufgaben sind die Bereiche Finanzen, Bildung, Soziales, Sicherheit und Bau / Infrastruktur immer prägende Elemente für die Ausgestaltung der Departemente.

Die neue Organisationsform abgebildet im Anhang der Verordnung über die Verwaltungsorganisation ist aus Sicht des Gemeinderates die optimale Lösung bei Berücksichtigung von Synergie- und Ausgleichsaspekten.

### 7.2 Anzahl Mitglieder des Gemeinderates

Auf den 1. Januar 2005 haben die Stimmberechtigten eine Verkleinerung des Gemeinderates von 9 auf 7 Mitglieder beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt gehören dem Gemeinderat ein vollamtlicher Präsident und 6 nebenamtliche Mitglieder an.

Es gibt keine wissenschaftliche Aussage über die richtige Grösse des Gemeinderats. Die Anzahl ist klar ein politischer Entscheid. Der Trend bei den Gemeinden zeigt aber Richtung Verkleinerung. Der Vorteil liegt insbesondere bei einer effizienteren Arbeitsweise. Der Nachteil besteht eindeutig bei einer etwas weniger breiten politischen Abstützung und einer Mehrbelastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Während bei einem 7-köpfigen Gemeinderat ein Wähleranteil von 14,3 % nötig ist, braucht es bei einem 5-köpfigen Gemeinderat 20 %.

Eine allfällige Reduktion ist per 1. Januar 2013 (nächste Legislatur) in der verbleibenden Zeit politisch nicht umsetzbar. Deshalb wird die Exekutive die politische Diskussion in der nächsten Amtsperiode anstossen und die Weichen stellen müssen. Der Gemeinderat beabsichtigt, eine allfällige Reduktion der Mitglieder von 7 auf 5 in der nächsten Legislaturperiode zu prüfen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

### 7.3 Departemente

Heute bestehen 8 Departemente. Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Verwaltungsorganisation steht der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin dem Departement Präsidiales und einem weiteren Departement vor. Die 8 Departemente sind: Präsidiales, Finanzen, Bau, Betriebe, Bildung, Soziales, Sicherheit und Planung.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	3 von 10

Neu sollen die Aufgaben in 7 logische Verantwortungsbereiche aufgeteilt werden. Jeder Gemeinderat ist für einen Aufgabenbereich zuständig.

#### 7.4 Anzahl Kommissionen

Der Gemeinderat liess sich vom Grundsatz leiten, die Zuständigkeiten für Sachverhalte mit politischem Handlungsspielraum konsequent politischen Gremien zuzuweisen, die Zuständigkeit für Sachverhalte ohne politischen Handlungsspielraum aber der Verwaltung zu übertragen.

Ständige Kommissionen (mit oder ohne Entscheidbefugnis) sind politisch zusammengesetzte Gremien. Politisch zusammengesetzte Gremien sollen politische Aufgaben bearbeiten. Grundsatzfragen (abstrakte strategische Regelungen) sind oft politisch zu regeln und damit "Kommissionsaufgabe". Bei vielen Aufgaben steht hingegen der Rechtsweg offen. Das heisst: Die Entscheide werden von einer oberen Instanz rechtlich überprüft und es besteht kein politischer Spielraum (zum Beispiel Bauwesen). Diese Einzelfallentscheide (konkrete Anwendung) sind in der Regel operativ und damit "Verwaltungsaufgabe".

Aktuell bestehen 13 ständige Kommissionen mit 85 Sitzen. Neu soll in der Regel nur noch eine Kommission (7 Mitglieder) pro Departement bestehen. Das ist aber nicht ganz überall möglich, so dass künftig 9 Kommissionen mitwirken werden. Damit wären lediglich noch 63 Sitze zu vergeben. Als Wahlbehörde soll ebenfalls neu der Gemeinderat die Kommissionen einsetzen, weil die Kommissionen in der Tat Beratungsorgane der Exekutive und nicht der Legislative sind.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Vormundschafts- und Sozialkommission	Kommission Soziales und Gesundheit	Vormundschaft fällt weg. Aufgaben des Ausschusses Gesundheit werden integriert
Ausschuss Gesundheit	Kommission Soziales und Gesundheit	Zwei Kommission werden zusammengelegt
Schulkommission	Bildungskommission	Neuer Name. Zusätzliche Aufgaben
Finanzkommission	Finanzkommission	Unverändert
Baukommission	Kommission Bau und Umwelt	Zwei Kommissionen werden zusammengelegt
Umwelt- und Landschaftskommission	Kommission Bau und Umwelt	Zwei Kommissionen werden zusammengelegt.
Planungskommission	Planungskommission	Unverändert
Kommission Betriebe	Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	Bisherige und neue Aufgaben (Tiefbau)
Sicherheitskommission	Sicherheitskommission	Unverändert. Neue Aufgaben liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission
Paritätische Kommission	Aufgehoben	Anderes Gefäss für Austausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einsetzen, evtl. institutionalisierte Sozialpartnergespräche (z.B. mit dem Berner Staatspersonalverband Untergruppe Zollikofen).
Stimm- und Wahlausschuss	Stimm- und Wahlausschuss	Unverändert
Kulturkommission	Kulturkommission	Andere Aufgaben

Bisher	Neu	Bemerkungen
Kommission für öffentliche Anlässe	Aufgehoben	Aufgaben werden ausgelagert (z.B. an Ortsverein)

Einzelheiten sind im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.

## 7.5 Entschädigungen / Sitzungsgelder

### 7.5.1. Gemeindepräsidium

Das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums von Fr. 164'700.00 gehört im Vergleich zu andern Gemeinden oder Städten zu den Tiefsten. Mit der Umsetzung der Initiative "150'000 Franken sind genug" wurde das Gehalt per 1. Oktober 2007 reduziert. Der Gemeinderat will im Hinblick auf den personellen Wechsel beim Gemeindepräsidium auf Beginn der neuen Legislatur die Chance nutzen, die Besoldungsfrage personenunabhängig zu führen. Die Verbesserung der Anstellungsbedingungen beim Gemeindepräsidium soll primär beim Gehalt erfolgen. Damit erübrigen sich wesentliche Korrekturen bei der Frage der Abgangsentschädigung. Das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums soll frankenmässig wieder auf die Höhe angehoben werden, welche vor der Annahme der Initiative "150'000 Franken sind genug" gegolten hat – so wie es die Stimmberechtigten seinerzeit mit der Einführung des Vollamtes im Grundsatz beschlossen haben. Der Einstiegslohn für das neu gewählte Gemeindepräsidium beträgt somit Fr. 176'600.00. Der Lohn erhöht sich jeweils bei Wiederwahl bis auf maximal Fr. 199'100.00.

### 7.5.2. Übrige Gemeinderatsmitglieder

Nebst der ausgewogenen Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder stellt sich auch die Frage nach einer angemessenen Entschädigung für die Arbeit in der Exekutive. Die Erfahrungswerte zeigen, dass es sich beim gemeinderätlichen Nebenamt durchaus um einen mindestens 20-Prozent-Job handelt. Die neu vorgesehene Entschädigung lässt für das einzelne Gemeinderatsmitglied unter Umständen eine Reduktion des Beschäftigungsgrades (beziehungsweise Gewinnausfall bei selbständig Erwerbenden oder die Einstellung einer Aushilfskraft) beim Haupterwerb zu, weil ein entsprechender Gehaltsausfall künftig adäquat ausgeglichen wird. An der bisherigen Konzeption mit Anlehnung an die Gehaltsklasseneinreihung und einem festgelegtem Beschäftigungsrad soll auch künftig festgehalten werden. Die der gemeinderätlichen Entschädigung zu Grunde liegende Jahresbruttopesoldung (inkl. 13. Monatslohn) bei vollzeitlicher Beschäftigung entspricht Fr. 153'043.40 (inkl. 10,254 % Teuerungszulage).

Bei der Festlegung der Jahresentschädigung für das Vizegemeindepräsidium geht der Gemeinderat von einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 % einer Vollzeitbeschäftigung aus, was einer wöchentlichen Abgeltung von 10,5 Stunden gleichkommt. Die Jahresentschädigung berechnet sich demnach wie folgt: 25 % von Fr. 153'043.40 entspricht gerundet Fr. 38'260.00. Gegenüber der heutigen Jahresentschädigung von Fr. 30'610.00 entspricht dies einer Erhöhung von etwa Fr. 7'650.00.

Bei der Festlegung der Jahresentschädigung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder wird von einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 20 % einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen, was einer wöchentlichen Abgeltung von 8,4 Stunden gleichkommt. Die Jahresentschädigung berechnet sich demnach wie folgt: 20 % von Fr. 153'043.40 entspricht gerundet Fr. 30'610.00. Gegenüber der heutigen Jahresentschädigung von Fr. 22'960.00 entspricht dies einer Erhöhung von etwa Fr. 7'650.00 pro Mitglied.

Dabei bleibt zu beachten, dass die angewendeten Stellenprozentage einzig für die Berechnung der Entschädigung herangezogen wurden. Weitere 5 % bis 15 % an ehrenamtlicher Tätigkeit sind für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder an der Tagesordnung, ohne dass diese finanziell abgegolten werden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	5 von 10

### 7.5.3 Sitzungsgelder Behördenmitglieder

Die Höhe der Sitzungsgelder ist seit über 25 Jahren unverändert. Die Sitzungsgelder werden für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sowie der Kommissionen ausgerichtet. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Gemeinderatssitzungen keine Sitzungsgelder (diese sind in der Jahresentschädigung enthalten). Es wird vorgeschlagen, das einfache Sitzungsgeld von bisher Fr. 30.00 auf neu Fr. 50.00 zu erhöhen. Ein doppeltes Sitzungsgeld (Sitzungsdauer über 3 Stunden) wird von Fr. 50.00 auf Fr. 80.00 erhöht. Die künftige Regelung bewegt sich innerhalb der Grenze der kantonalen Steuerverwaltung, wonach Sitzungsgelder bis Fr. 80.00 pro Tag als Spesenersatz gelten und somit steuerfrei sind.

Die mit der Anpassung verbundenen Mehrkosten pro Jahr betragen rund Fr. 42'000.00. Die Ermittlung eines genauen Betrages dieser Mehrkosten ist mit Unsicherheiten behaftet (u.a. Anzahl Kommissionen, Sitzungshäufigkeit, Teilnahme der Mitglieder).

Der Gemeinderat hatte bereits 1997 eine Erhöhung der Sitzungsgeldansätze vorgeschlagen (damals von Fr. 30.00 auf Fr. 40.00 für ein einfaches Sitzungsgeld). Diese Erhöhung wurde vom Grossen Gemeinderat jedoch verworfen, so dass nach wie vor die Ansätze aus dem Jahre 1985 gültig sind.

## **8. Reglemente und Verordnungen**

### 8.0 Allgemeines

Der Gemeinderat beschliesst die Verordnungen. Für die Reglemente ist der Grosse Gemeinderat, zum Teil unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig. Gegenstand der Vorlage sind lediglich die Änderungen der Reglemente. Im Einzelnen geht es um die Erlasse 8.1 bis 8.6.

Die Verordnung über die Verwaltungsorganisation und das Funktionendiagramm liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Sie werden hier Vollständigkeitshalber ebenfalls aufgeführt.

### 8.1 Reglement über die ständigen Kommissionen

Im Reglement werden in erster Linie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen neu geregelt. Ebenso wird bestimmt, dass der Gemeinderat die Kommissionen wählt.

Aus formellen Gründen werden zudem die Art. 125 bis 130 des Baureglementes im Reglement über die ständigen Kommissionen und nicht im Baureglement aufgehoben. Darin sind die Zuständigkeiten (Bauverwaltung, Baukommission, Ortsplanungskommission, Gemeinderat, Grosser Gemeinderat und Stimmberechtigte) detailliert geregelt.

Per 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht in Kraft treten, welches das bisherige Vormundschaftsrecht ersetzt. Die Umsetzung dieses Bundesrechts obliegt den Kantonen. Künftig wird anstelle der bisherigen Vormundschafts- und Sozialkommission eine interdisziplinär zusammengesetzte kantonale Fachbehörde neu in sämtlichen Vormundschaftsfragen entscheiden müssen.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 1 hervor.

### 8.2 Besoldungsreglement für Behördenmitglieder

Die Änderungen betreffen die betragsmässige Höhe der Entschädigung des Gemeindepräsidenten und der übrigen Gemeinderatsmitglieder sowie der Sitzungsgelder. Zudem wird eine neue Regelung eingeführt, wonach die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden (inklusive Gehalt des Gemeindepräsidenten) während einer laufenden Amtsperiode nicht reduziert werden können (Amtdauerschutz).

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 2 hervor.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	6 von 10

### 8.3 Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten / der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes

Die vorgenommenen Änderungen drängen sich teilweise aus dem geänderten übergeordneten Recht auf (BVG-Revision beziehungsweise neues Leistungsreglement der Pensionskasse). Generell wird für maximale Laufzeit einer allfälligen Gemeindeleistung (Rente bis zum Einsetzen einer Altersrente) neu das 65. Altersjahr festgelegt (bisher 63. Altersjahr). Mit dieser Massnahme wird eine geringfügige Verbesserung der Anstellungsbedingungen für das Gemeindepräsidium erreicht (Motion Urs Graf).

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 3 hervor.

### 8.4 Personalreglement

Die Anpassungen im Personalreglement beschränken sich auf die mit der Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013 nötigen Änderungen. Das Personalreglement wurde vor der heute gültigen Gemeindeverfassung und ihrer dazugehörigen Konzeption erlassen. Aus diesem Grund werden verschiedene Bestimmungen aufgehoben, welche in die Kompetenz des Gemeinderates gehören (zum Beispiel Organisation der Verwaltung – hier insbesondere die Bestimmung der einzelnen Abteilungsleitungen). Durch den Wegfall der Paritätischen Kommission können die entsprechenden Bestimmungen über diese Kommission aufgehoben werden.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 4 hervor.

### 8.5 Bildungsreglement (bisher: Schulreglement)

Die bisherige Aufgabenbelastung des Departements Bildung ist sehr gross. Nebst den Sachgeschäften sind hier insbesondere Führungsaufgaben (mit fünf Schulleitungen und zahlreichen weiteren Ansprechpartnern) zu verzeichnen. Für ein nebenamtliches Behördenmitglied übersteigen dieses Aufgabengebiet und deren Ansprechpersonen die zeitlichen Möglichkeiten. Deshalb wurde in diesem Bereich eine umfassende Entlastung angestrebt. Diese wird mit der Einsetzung einer Abteilungsleitung innerhalb der Gemeindeverwaltung erreicht. Die Abteilungsleitung Bildung wird somit zur zentralen Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung oder gemeindeeigener Bestimmungen andern Organen zugeordnet ist. Die Abteilungsleitung Bildung wird zur vorgesetzten Person für die Schulleitungen, ohne jedoch in die pädagogischen Aufgaben einzugreifen. Die Schulleitungen (je Schulhaus) behalten grundsätzlich ihre Aufgaben bei. Eine Änderung ergibt sich bei der Gesamtschulleitungskonferenz, welche künftig durch die Abteilungsleitung Bildung und nicht mehr durch ein Mitglied der Schulleitung geleitet wird.

Diese Reorganisation im Departement Bildung wird zu einer wesentlichen Entlastung des nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedes sowie des Vorsitzes der Bildungskommission führen. Die Bildungskommission ist andererseits neu zuständig für die Belange "Erwachsenenbildung", "Musikschule" und "Gemeindebibliothek".

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 5 sowie dem Organigramm "Schulorganisation ab 1. Januar 2013" hervor.

### 8.6 Baureglement

Die Zuständigkeiten von Bauverwaltung, Baukommission, Planungskommission, Gemeinderat, Grosser Gemeinderat und Stimmberechtigten werden nicht mehr zusätzlich im Baureglement geregelt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden, wie in allen anderen Bereichen üblich, in den dafür vorgesehenen Erlassen (Gemeindeverfassung, Reglement über die ständigen Kommissionen, Funktionendiagramm) abschliessend geregelt. So lassen sich Widersprüche und Doppelspurigkeiten vermeiden.

In etlichen Bereichen sind die Zuständigkeiten durch die übergeordnete Gesetzgebung (Baugesetz, Bauverordnung) gegeben.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	7 von 10

Die Baubewilligungskompetenz und die nötigen Kompetenzen im Rahmen der baupolizeilichen Aufgaben werden der Bauverwaltung übertragen (Funktionendiagramm). Der Aufwand für die zuständige Kommission, den Departementsvorsteher und die Vorbereitung der Verwaltung wird dadurch erheblich verringert. Die Verfahren können speditiver abgewickelt werden.

Gestützt auf Art. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) hat der Baugesuchsteller Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Ausserdem kann gegen einen Entscheid der Baubewilligungsbehörde der Rechtsweg beschritten werden. Das Baubewilligungsverfahren ist dementsprechend ein reiner Verwaltungsakt und es besteht kein politischer Handlungsspielraum.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 6 hervor.

### 8.7 Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Zuständigkeit Gemeinderat)

Die Departemente werden zum Teil neu bezeichnet. Es bestehen künftig nur noch sieben Departemente. Ebenso wird bestimmt, dass das Präsidium von Amtes wegen das Departement Präsidiales übernimmt. Ferner wurde beschlossen, dass im Stimm- und Wahlausschuss wie bisher kein Gemeinderat vertreten ist.

Im Anhang ist die neue Organisation dargestellt. Die Übersicht zeigt die Departemente, Aufgabenbereiche, Verwaltungsabteilungen und Kommissionen.

Der Gemeinderat hat die Änderungen in der Sitzung vom 8. August 2011 und 9. Januar 2012 genehmigt.

Einzelheiten gehen aus der Beilage Nr. 7 hervor.

### 8.8 Funktionendiagramm (Zuständigkeit Gemeinderat)

Ein Funktionendiagramm (FUDI) ist die grafische Darstellung der Aufspaltung von Aufgaben in Funktionen und ihre Verteilung auf Stellen. Es ermöglicht einen Überblick über die Stellen, die an der Erfüllung einer Aufgabe mitwirken und über die Funktionen, die von einer Stelle wahrgenommen werden. Nach Art. 63 der Gemeindeverfassung ist der Gemeinderat zuständig, Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm zu erlassen.

Der Gemeinderat wird das bestehende Funktionendiagramm in der zweiten Hälfte 2012 überarbeiten. Zuerst müssen die "vorgelagerten Reglemente und Verordnungen" vom zuständigen Organ verabschiedet sein.

## **9. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

### 9.1 Personelle Auswirkungen

Mit der neuen Aufgabenverteilung für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder in Verbindung mit den höheren Entschädigungen sowie mit der aufgehobenen Gehaltsreduktion beim Gemeindepräsidium ist der Gemeinderat überzeugt, dass sich auch weiterhin geeignete und fähige Kandidatinnen und Kandidaten finden lassen, um eines dieser Ämter zu bekleiden. Mit der vorgeschlagenen Behörden- und Verwaltungsorganisation sollen die Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin von einer modernen, schlanken und kundenorientierten Verwaltung erbracht werden können.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung wird nebst den bestehenden vier Abteilungen eine neue Abteilung Bildung geschaffen. Es ist vorgesehen, dass diese Abteilung weitgehend mit den bisherigen Stellenprozenten der derzeit als "Bereich" organisierten Verwaltungseinheit geführt wird. Die Aufwertung von der Bereichs- zur Abteilungsleitung bringt finanziell wiederkehrende Ausgaben mit sich.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	8 von 10

## 9.2 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Sitzungsgeldansätze wird sich ein Mehraufwand ergeben. Durch das Wegfallen einiger Kommission oder Kommissionssitze wird sich der Mehraufwand an Sitzungsgeldern wieder etwas reduzieren. Weitere indirekte Entlastungen innerhalb der Verwaltung können bei der Vorbereitung und Nachbearbeitung von wegfallenden Kommissionssitzungen und / oder wegfallenden Sachgeschäften für Kommissionen auftreten. Diese Minderaufwendungen lassen sich frankenmässig nicht beziffern.

Finanzielle Mehraufwendungen ergeben sich aus der Vorlage für:

a Erhöhung Gehalt Gemeindepräsidium (inkl. Arbeitgeberbeiträge) <sup>1</sup>	Fr. 13'110.00
b Erhöhung Entschädigung GR-Mitglieder (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	Fr. 53'950.00
c Erhöhung Sitzungsgeldansätze (GGR, Kommissionen, etc.)	Fr. 42'000.00
d Aufwertung Bereichsleitung in Abteilungsleitung (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	Fr. 36'720.00
Total ausmachend pro Jahr	<u>Fr. 145'780.00</u>

## **10. Parlamentarische Vorstösse**

### 10.1 Motion Heinz Buser und Mitunterzeichnende betreffend "Gleiche Chancen für alle ein Gemeinderatsmandat zu übernehmen" (Beilage Nr. 8)

Zu den einzelnen Begehren ist Folgendes festzuhalten:

#### Belastung ausgleichen auf 20 % eines Vollamtes

Die neue Organisation trägt bei der Aufgabenzuteilung den Grundsätzen des Sachzusammenhangs, des politischen Gewichts und der gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast Rechnung.

#### (Belastungsabhängige) Entschädigung anpassen

Eine belastungsabhängige Entschädigung (das heisst je Gemeinderatsmitglied unterschiedliche Entschädigungshöhe) sieht der Gemeinderat bei den neu gleichmässiger auf die einzelnen Departemente verteilten Aufgaben als nicht zielführend an. Generell soll jedoch die Entschädigung um fünf Prozentpunkte von bisher 15 % auf neu 20 % einer Vollzeitstelle angehoben werden; beim Vizegemeindepräsidium von bisher 20 % auf neu 25 %.

#### Das Aufgabengebiet des Gemeindepräsidenten einbeziehen

Bei sämtlichen Überlegungen wurde auch das Aufgabengebiet des Gemeindepräsidenten miteinbezogen. Deutlich wird dies bei Betrachtung der neuen Departemente: Das neue Departement Präsidiales verfügt über eine der präsidialen Funktion entsprechenden Gestaltungsbereich.

Damit sind die im Vorstoss vorgebrachten Begehren erfüllt und der Vorstoss kann als erfüllt beschrieben werden.

### 10.2 Motion Urs Graf betreffend Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten (Beilage Nr. 9)

Die Motion wurde im September 2006 vor dem Hintergrund der angenommenen Initiative "150'000 Franken sind genug" eingereicht. Die Motion hatte zum Ziel, das reduzierte Gehalt zumindest mit Verbesserungen der Anstellungsbedingungen im Hinblick auf eine Rente und eine allfällige künftige Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums etwas auffangen zu können. Seitens des Gemeinderates wurde die Erheblichkeit der Motion befürwortet, weil nebst den angestrebten Verbesserungen auch Anpassungen des entsprechenden Reglements, gestützt auf Änderungen des übergeordneten Rechts, ohnehin nötig werden.

---

<sup>1</sup> bei Wiederwahl nach erster, zweiter und dritter Amtsperiode erhöht sich die Mehrbelastung zusätzlich

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	9 von 10

Mit der vorliegenden Konzeption der Verbesserung der Anstellungsbedingungen verfolgt der Gemeinderat nun den Weg mittels Rückführung des Gehaltes des Gemeindepräsidiums auf die ursprünglichen Werte vor Inkrafttreten der Initiative. Somit tritt die Verbesserung der Leistungen bei Nichtwiederwahl oder Rücktritt für den Gemeinderat in den Hintergrund.

Insgesamt sind die im Vorstoss vorgebrachten Begehren erfüllt und der Vorstoss kann als erfüllt abgeschrieben werden.

## 11. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

### beschliessen:

#### A. In eigener Kompetenz

1. Die Änderung des Besoldungsreglementes für Behördenmitglieder wird genehmigt.
2. Die Motion Heinz Buser und Mitunterzeichnende betreffend "Gleiche Chancen für alle ein Gemeinderatsmandat zu übernehmen" wird erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion Urs Graf betreffend "Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten" wird als erledigt abgeschrieben.

#### B. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

1. Die Änderung des Reglementes über die ständigen Kommissionen wird genehmigt.
2. Die Änderung des Reglementes über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten / der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes wird genehmigt.
3. Die Änderung des Personalreglementes wird genehmigt.
4. Die Änderung des Bildungsreglementes wird genehmigt.

Zollikofen, 3. Februar 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

- Reglemente; Änderungen (Beilagen 1 – 7)
- Parlamentarische Vorstösse (Beilagen 8 + 9)
- Stellungnahmen zu den Vernehmlassungseingaben (Beilagen 10 – 17)
- Gemeindeorganisation ab 1.1.2013 (schematisch) (Beilage 18)
- Gehaltsvergleich Gemeindepräsidium (Beilage 19)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Gatschet Roland	31.01.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\bericht und antrag an den ggr.docx	06.02.2012 14:17 / bd	1.3	10 von 10